

Leistungserhebung in den Jahrgangsstufen 5 - 10

2018/2019

Bestimmungen zur Leistungserhebung und die im Benehmen mit dem Elternbeirat und dem Schulforum getroffenen Entscheidungen der Lehrerkonferenz:

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) unterscheidet in § 21 zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen. Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben (§ 22 GSO); kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe GSO § 23.

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben nach § 22 GSO)

Zusätzlich ist jeweils vermerkt, in welchen Jahrgangsstufen eine Schulaufgabe durch Leistungstests oder Kurzarbeiten ersetzt bzw. in welchen Jahrgangsstufen in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe durch eine qualifizierte mündliche Gruppenprüfung ersetzt wird (Modus 21).

Nach § 3 Abs. 2 BaySchO entscheidet die Lehrerkonferenz über die Durchführung von Modus-Maßnahmen nach der Anlage sowie die hierfür erforderlichenfalls nötigen Abweichungen von der Schulordnung.

Deutsch	Klasse 5	3 Schulaufgaben und ein schulinterner Sprachtest **)
	Klasse 6	3 Schulaufgaben, ein zentraler u. ein schulinterner Leistungstest *)
	Klasse 7	3 Schulaufgaben u. ein Test über den Jahresstoff **)
	Klasse 8	3 Schulaufgaben, ein zentraler und ein schulinterner Leistungstest *)
	Klasse 9	3 Schulaufgaben und eine Debatte ***)
	Klasse 9 +	3 Schulaufgaben
	Klasse 9 M+****)	3 Schulaufgaben und eine Debatte ***)
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
	Englisch	Klassen 6
Klasse 7		3 Schulaufgaben
Klasse 8		2 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
Klasse 9		3 Schulaufgaben
Klasse 9+****)		2 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
Klasse 10		2 Schulaufgaben, ein Jahrgangsstufentest und ein zweiter zentraler Leistungstest *)
Französisch	Klassen 6 und 7 (F2)	4 Schulaufgaben
	Klasse 8 (F2)	3 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 9 (F2)	3 Schulaufgaben
	Klasse 9+ (F2)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 10 (F2)	2 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 8 und 9 (F3)	4 Schulaufgaben
	Klasse 9+ (F3)	3 Schulaufgaben
	Klasse 10 (F3)	4 Schulaufgaben
Spanisch	Klasse 8	3 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 9	3 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 9+	2 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 10	3 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung
	Klasse 10 spät	3 Schulaufgaben und eine mündliche Prüfung

Latein	Klasse 5 - 8 (L1)	4 Schulaufgaben
	Klasse 6 - 8 (L2)	4 Schulaufgaben
	Klasse 9	2 Schulaufgaben und 2 Kurzarbeiten
	Klasse 9+ ****)	3 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
Mathematik	Klassen 5 -7	4 Schulaufgaben
	Klasse 8	3 Schulaufgaben
	Klasse 9	4 Schulaufgaben (Regelzug) 3 Schulaufgaben (Pluszug)
	Klasse 9 M+****)	4 Schulaufgaben
	Klasse 10	3 Schulaufgaben
Physik	Klassen 8 – 10 Incl. MittelstufePlus	2 Schulaufgaben
Chemie	Klassen 8-10 NTG Incl. MittelstufePlus	2 Schulaufgaben
	Klassen 9 -10 SG Incl. MittelstufePlus	2 Kurzarbeiten

*) Die angesagten Tests ersetzen eine/alle Schulaufgaben. (MODUS 21-Maßnahme)

**) Ein Sprachverständnistest ersetzt eine Schulaufgabe (MODUS 21-Maßnahme)

***) Debatte ersetzt eine Schulaufgabe

****) zusätzliche 9. Jahrgangsstufe der MittelstufePlus

In den übrigen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Ankündigung

- spätestens eine Woche vorher
- eine Schulaufgabe/Tag
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: 2 Schulaufgaben/Kalenderwoche
- Jahrgangsstufen 5 bis 10: Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe: höchstens 60 Minuten. (Angemessene Erhöhung der Bearbeitungszeit bei Schulaufgaben im Fach Deutsch ab der Jgst. 8)

Kleine Leistungsnachweise

- **Mündliche kleine** Leistungsnachweise: Rechenschaftsablage, Unterrichtsbeitrag (auch praktisch), Referat, Präsentation
- **Schriftliche kleine** Leistungsnachweise: Kurzarbeiten, fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen), Stegreifaufgaben
- **Angekündigte fachliche Leistungstests (§ 23 GSO)** in den Jahrgangsstufen 5 bis 10: mehrere pro Tag möglich

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden (Arbeitszeit: maximal 30 Minuten).

Stegreifaufgaben (in den Fremdsprachen ab Klasse 6) werden nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens 2 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. (Arbeitszeit: maximal 20 Minuten).

Die Gewichtung eines kleinen Leistungsnachweises liegt im Ermessensspielraum der jeweiligen Fachschaft bzw. des jeweiligen Fachlehrers. Sie wird den Schülern und Eltern mitgeteilt. Die Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres in jeder Klasse kurz die Notenbildung.

Nach GSO § 21 Abs. 2 sollen sich alle mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern auch auf Grundwissen beziehen.

Bildung der Jahresfortgangsnoten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach GSO § 28:

- In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus der Durchschnittsnote für die großen Leistungsnachweise und der Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet.
- In Fächern mit 2 Schulaufgaben stehen die Durchschnittsnote für die großen und die Durchschnittsnote für die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1.
- In Fächern mit mehr als 2 Schulaufgaben ist das Verhältnis der Durchschnittsnoten von großen zu kleinen Leistungsnachweisen 2:1.
- In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.
- Für die Bildung der Noten in den Leistungsbilanzen gelten obige Bestimmungen entsprechend.

In den **modernen Fremdsprachen** wird die Modusmaßnahme 23 (GSO Anlage 1) beibehalten. Die Gewichtung **schriftlicher und mündlicher** Leistungen erfolgt im Verhältnis 1:1.

Bei der Notenbildung wird bis zu n,50 die bessere Note, ab n,51 die schlechtere Note erteilt (also 2,50 ergibt Note 2; 2,51 ergibt Note 3). Ausnahmen hiervon sind aus pädagogischen Gründen selbstverständlich möglich, müssen allerdings in der jeweiligen Klassenkonferenz begründet und beschlossen werden.

Das Fach Musik ist in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 Vorrückungsfach. Alle anderen Fächer sind mit Ausnahme von Sport in allen Jahrgangsstufen Vorrückungsfächer.

Versäumte Leistungsnachweise (GSO § 27 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3)

„Versäumen Schülerinnen und Schüler mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“

Kurt Ritter, Schulleiter